

# Satzung

der

## Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim

**beschlossen vom Ministerrat des Landes Baden-Württemberg am 9. Juli 1984,  
zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 16. April 2008**  
gem. §§ 6, 19 Stiftungsgesetz genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und  
Kunst als Stiftungsbehörde mit Schreiben vom 02. Juni 2008

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Errichtung, Rechtsform, Name und Sitz

Das Land Baden-Württemberg errichtet eine landesunmittelbare rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim". Die Stiftung besitzt das Recht, Beamte zu haben. Sie hat ihren Sitz in Mannheim.

#### § 2

#### Stiftungszweck

Die Stiftung hat die Aufgabe, mit dem Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim die Technikgeschichte des deutschen Südwestens und ihre sozialen Auswirkungen mit Schwerpunkt ab Beginn der Industrialisierung zu erforschen und darzustellen.

Aufgabe der Stiftung ist es insbesondere,

- den Beitrag Südwestdeutschlands zur modernen Entwicklung von Technik und Wirtschaft zu erforschen, zu dokumentieren und in exemplarischer Weise für die Öffentlichkeit darzustellen,
- den Einfluss der technisch-industriellen Entwicklung auf die Arbeitsbedingungen und Lebensgrundlagen der Menschen anschaulich und verständlich zu machen,
- die wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und sozialen Voraussetzungen für die Anwendung von Technik zu verdeutlichen und den verantwortlichen Umgang mit Technik zu fördern,
- exemplarische Zeugnisse der technischen und sozialen Entwicklung zu sammeln, zu bewahren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
- ein Forum für die Diskussion von Gegenwartsproblemen und Zukunftsaufgaben der Industriegesellschaft zu sein.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates und des Beirates der Stiftung ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; daneben können Sitzungsgelder gezahlt werden.

### § 4 Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus den Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg, der Stadt Mannheim und Dritter, sowie aus den aufgrund solcher Zuwendungen erworbenen Vermögenswerten.

### § 5 Sicherung des Stiftungsbetriebes

- (1) Das Land Baden-Württemberg und die Stadt Mannheim stellen der Stiftung Zuschüsse für den Stiftungsbetrieb nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes und des städtischen Haushaltes sowie des Betriebsvertrages in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung.
- (2) Die Stiftung wird sich um Zuwendungen Dritter bemühen.

## II. Stiftungsorgane

### § 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsrat,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

### § 7 Vorstand

Vorstand der Stiftung ist der Direktor des Landesmuseums für Technik und Arbeit in Mannheim. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er führt die laufende Verwaltung des Museums. Er ernennt die Beamten der Stiftung. § 9 Abs. 2 Buchst. a) bleibt unberührt. Der Direktor des Landesmuseums für Technik und Arbeit in Mannheim führt die Bezeichnung "Museumsdirektor und Professor", sofern die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### § 8

## Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

- a) ein/e Vertreter/in des Staatsministeriums,
- b) ein/e Vertreter/in des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
- c) ein/e Vertreter/in des Finanzministeriums,
- d) drei Vertreter der Stadt Mannheim.

Die Mitglieder zu a) bis c) werden vom Land und zu d) von der Stadt Mannheim berufen.

Land und Stadt stellen abwechselnd für ein Jahr den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar jeweils der eine den Vorsitzenden und der andere den Stellvertreter. Geschäftsstelle des Stiftungsrates ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Museumsreferat).

(2) Für die Mitglieder des Stiftungsrates werden für den Verhinderungsfall ständige Vertreter berufen.

(3) Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr, vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen der/die Direktor/in, der/die Museumsreferent/in des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und der/die Direktor/in der Reiß-Engelhorn-Museen in Mannheim beratend teil, soweit nicht der Stiftungsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Der Stiftungsrat kann zu Beratungen von Einzelfragen den Vorsitzenden des Museumsvereins für Technik und Arbeit e.V. in Mannheim und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9

### Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Leitendes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, ihm obliegende Aufgaben auf den Vorstand zu übertragen.

(2) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Ernennung des Direktors und seines Vertreters,
- b) Feststellung des Haushaltsplanes und Stellenplanes,
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung sowie des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes. Die Entlastung erteilt der Stiftungsrat. Sie bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde,
- d) Zustimmung zu Vorhaben, die größere kulturelle, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Bedeutung haben oder gewinnen können.

## § 10

### Beirat

(1) Dem Beirat gehören an:

a) Kraft Amtes:

- der/die Vorsitzende des Museumsvereins,
- der/die Kulturbürgermeister/in der Stadt Mannheim.

b) Durch Berufung durch den Stiftungsrat:

- jeweils zwei leitende Persönlichkeiten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände,

- bis zu zehn Fachwissenschaftler/innen und Museumsfachleute.
- (2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchst. b) werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Für die zehn Fachwissenschaftler/innen und Museumsfachleute hat der Stiftungsvorstand ein Vorschlagsrecht.
- (3) Der/die Direktor/in des Landesmuseums für Technik und Arbeit in Mannheim und sein/e Stellvertreter/in nehmen beratend an den Sitzungen des Beirats teil. Die Mitglieder des Stiftungsrates und deren Stellvertreter sind berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.
- (4) Der Beirat wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Geschäftsstelle des Beirats ist das Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim.
- (5) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirats mindestens einmal im Kalenderjahr ein. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der Beirat berät den Stiftungsrat in allen wichtigen kulturellen und wissenschaftlichen Fragen und wenn die Beratung im Stiftungsrat gewünscht wird.

### III. Verfahren und Verwaltung

#### § 11

##### Verwaltung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Für die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu sowie das Stiftungsgesetz Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung. Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Stiftung ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Direktor dem Stiftungsrat Rechnung zu legen. Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechtes des Rechnungshofes Baden-Württemberg ist die Jahresrechnung von einer geeigneten sachkundigen Person oder Prüfungseinrichtung zu prüfen. Den Prüfer bestimmt der Stiftungsrat. Auf Wunsch der Stadt Mannheim ist die Jahresrechnung auch durch deren Rechnungsamt zu prüfen.

#### § 12

##### Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse der Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Der Vorstand ist zu hören. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde rechtswirksam.
- (2) Bei Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Mannheim im Verhältnis des Wertes der von ihnen geleisteten Zuschüsse und etwa weiter erbrachter Leistungen aufzuteilen, soweit es den Wert der Zuschüsse und der Leistungen zum Zeitpunkt der Aufhebung nicht übersteigt. Ein dann noch vorhandener Überschuss ist im Einvernehmen mit der Stadt Mannheim für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

#### § 13

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.